

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Heinrich Fiechtner fraktionslos

und

Antwort

**des Ministeriums für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Auskunft über die Kontrolle der Afrikanischen Schweinepest

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie wird verhindert, dass infizierte Lebensmittel auf Rastplätzen unsachgemäß entsorgt werden?
2. Wie werden unsachgemäße Entsorgungen kontrolliert und gegebenenfalls bestraft?
3. Wie beurteilt sie die steigende Wildschweinpopulation durch die von Bejagung verursachte Zerspaltung von Rotten?
4. Wie hoch schätzt sie die Gefahr der Infektion durch die unsachgemäße Entsorgung von Aufbruch/Gescheide ein?
5. Wie beurteilt sie die gesteigerte Gefahr einer Seuchenausbreitung durch die infolge von Jagd entstehenden Ortswechsel der eigentlich standorttreuen Wildschweine?
6. Für wie wahrscheinlich hält sie die Gefahr, dass jagende Landwirte oder deren Hunde die Afrikanische Schweinepest übertragen?
7. Inwieweit ist es geplant, ein Einfuhrverbot von tierischen Lebensmitteln für die jeweilig betroffenen Länder zu kontrollieren oder ggf. zu verhängen, insbesondere mit Blick auf Lkw-Fahrer aus diesen Ländern?

8. Wie beurteilt sie die Aussage eines führenden Wildbiologen der Wildforschungsstelle in Aulendorf, dass trotz der Aufhebung der Schonzeit und der immensen Bejagung von Glück gesprochen werden könne, wenn die Population gehalten werden könne und eine Bejagung hier überhaupt nichts bringe, zumal mit dem unverhältnismäßig erhöhten Jagddruck, ganz nach der Vorgabe der Natur, eine erhöhte Reproduktion einhergehe?

25.04.2018

Dr. Fiechtner fraktionslos

Begründung

Anfang des Jahres 2018 bestätigte der Leiter des Referats für Tiergesundheit und Tierseuchenbekämpfung im Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, dass der Mensch das größte Übertragungsrisiko ausmacht. Der Umgang mit Lebensmitteln aus Schweinefleisch ist hier entscheidend. In Polen und Tschechien wurde nachgewiesen, dass die Wildschweine die Seuche nicht ausgebreitet haben, sondern dass die Ausbreitung durch nicht ausreichend gereinigte Viehtransporter oder weggeworfene Wurstsemmeln stattfand. Aus diesem Grund soll diese Kleine Anfrage zur Wissensmehrung dienen.

Antwort

Mit Schreiben vom 17. Mai 2018 Nr. Z-(55)0141.5/287F beantwortet das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration und dem Ministerium für Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. *Wie wird verhindert, dass infizierte Lebensmittel auf Rastplätzen unsachgemäß entsorgt werden?*

Zu 1.:

Um einem Eintrag des ASP-Virus in die heimische Wildschweinpopulation sowie Hausschweinebestände vorzubeugen, beteiligen sich in enger Abstimmung zwischen dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und dem Innen- sowie dem Verkehrsministerium u. a. auch die Polizei und die Verkehrsverwaltung des Landes Baden-Württemberg an bestehenden Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen und vorbeugenden Maßnahmen.

Mehrsprachige Warnplakate zur Afrikanischen Schweinepest wurden auf Rastanlagen entlang der Bundesautobahnen sowie an relevanten Stellen der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen aufgestellt. Zusätzlich wird ein Informationsflyer des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft durch die für die Bundesautobahnen zuständigen Organisationseinheiten der Verkehrspolizeidirektionen im Rahmen von Schwerlastkontrollen an die jeweiligen Fahrzeugführer ausgehändigt. Hierdurch werden insbesondere Lkw-Fahrer entlang der Transitrouten über den richtigen Umgang mit zu entsorgenden Lebensmitteln informiert. Eine gezielte Aufklärung und Sensibilisierung der Bediensteten der Autobahn- und Straßenmeistereien fanden ergänzend statt. Durch intakte Wildschutzzäune, einer sorgfältigen Sammlung und regelmäßigen Entsorgung des auf den Rastanlagen anfallen-

den Mülls kann das Schwarzwild von möglicherweise infizierten Lebensmittelabfällen in diesen Bereichen ferngehalten werden.

Zudem veranlasste das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit und Information von Saisonarbeitskräften, um den Eintrag der Afrikanischen Schweinepest in die heimische Haus- und Wildschweinepopulation über Lebensmittel, an denen das Virus haftet, aus den von der Tierseuche betroffenen Regionen zu verhindern.

2. Wie werden unsachgemäße Entsorgungen kontrolliert und gegebenenfalls bestraft?

Zu 2.:

Je nach Art und Umfang der unsachgemäßen Entsorgung können Ordnungswidrigkeiten – bzw. Straftatbestände – unter anderem nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) oder der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung – verwirklicht sein. Die Kontrolle und die Verfolgung von eventuellen Verstößen obliegen im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen verschiedenen Behörden. Soweit der Polizei im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung entsprechende Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten bekannt werden, bringt sie diese bei den jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften bzw. Bußgeldbehörden ebenfalls zur Anzeige.

3. Wie beurteilt sie die steigende Wildschweinpopulation durch die von Bejagung verursachte Zerspaltung von Rotten?

Zu 3.:

Die Ursachen für die gerade in den vergangenen zwei Jahrzehnten deutlich angestiegenen Schwarzwildbestände sind sehr vielfältig. Die sich ändernden Umweltbedingungen begünstigen den Anstieg der Schwarzwildbestände. In der Wissenschaft werden verschiedene Faktoren aufgeführt: Als ein Haupteinflussfaktor wird der Klimawandel angesehen. So sind die Winter heute deutlich milder als früher. Dies führt zum einen zu einer geringeren natürlichen Mortalität bei Frischlingen. Zudem kommen Frischlinge immer häufiger so gut genährt durch den Winter, dass diese aufgrund ihrer sehr guten Konstitution häufiger und deutlich früher als in der Vergangenheit am nächstjährigen Reproduktionsgeschehen teilnehmen. Neben der erhöhten Überlebenswahrscheinlichkeit durch sich günstig auswirkende Veränderungen des Klimas, begünstigen auch die sehr guten Ernährungsbedingungen den Anstieg der Schwarzwildbestände.

Neuere Forschungsergebnisse belegen, dass Rottenstrukturen beim Schwarzwild viel instabiler sind als bislang angenommen. Aufgrund des natürlichen Sozialverhaltens ändert sich die Rottenstruktur unter Umständen in einem dynamischen Prozess laufend, so z. B. weil die Rotte eine zu große Stückzahl umfasst oder es innerhalb der Rotte zu unklaren Rangkonstellationen kommt. Telemetrie-Untersuchungen aus Deutschland haben gezeigt, dass Rotten durch Bejagung in ihrer lokalen Präferenz über ihr Streifgebiet hinausgehend kaum beeinflusst werden. Schwarzwild ist schnell in der Lage, sich an neue Gegebenheiten, wie beispielsweise bestimmte Bejagungsverfahren, anzupassen. Wie Telemetrie-Untersuchungen zeigen, kommt es selbst bei Drückjagden nur gelegentlich bei wenigen Tieren zu einer kurzzeitigen Ausweichbewegung (einige Tage bis max. 1 bis 2 Wochen) außerhalb ihres Streifgebietes, bevor sie in ihr ursprüngliches Gebiet zurückkehren. Ein Einfluss der Zerspaltung von Schwarzwildrotten durch Bewegungsjagden auf den Anstieg der Schwarzwildpopulation ist daher im Vergleich zu den anderen dargestellten Faktoren nicht feststellbar.

4. Wie hoch schätzt sie die Gefahr der Infektion durch die unsachgemäße Entsorgung von Aufbruch/Gescheide ein?

Zu 4.:

Eine Übertragung des Erregers der Afrikanischen Schweinepest mit Blut oder Tierkörperteilen von infizierten Schweinen, wie z. B. Aufbruch, ist möglich.

In der qualitativen Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes (FLI) vom 12. Juli 2017 zur Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest aus den Verbreitungsgebieten in Europa nach Deutschland wird das Einschleppungsrisiko durch eine illegale Verbringung und Entsorgung von kontaminiertem Material und der Eintrag in die heimische Wildschweinepopulation als „hoch“ bewertet. Als eine der präventiven Maßnahmen wird daher die Einhaltung von präventiven Hygienemaßnahmen bei der Schwarzwildbejagung, insbesondere im Hinblick auf Aufbruchmaterial, empfohlen.

Nach den tierseuchenrechtlichen Vorgaben besteht im Regelfall erst nach der amtlichen Seuchenfeststellung eine unschädliche Beseitigungspflicht für den Aufbruch erlegter Wildschweine durch Verbrennung in sog. Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte in den entsprechend festzulegenden Restriktionsgebieten (gefährdetes Gebiet, Pufferzone). Auf behördliche Anordnung kann diese Entsorgung auch in seuchenfreien Zeiten als präventive Maßnahme für ein bestimmtes Gebiet angeordnet werden. Dies setzt jedoch ein engmaschiges Netz von entsprechenden Einrichtungen zur Sammlung und Entsorgung dieses Materials (Verwahrstellen) voraus. Im Falle eines Seuchenausbruches sind diese Verwahrstellen zwingend erforderlich, um die geforderte unschädliche Beseitigung zu gewährleisten. Unter Bezugnahme auf den 12-Punkte-Maßnahmenplan des MLR (vergl. <https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unsere-themen/tierschutztiergesundheit/tiergesundheit/tierkrankheiten-tierseuchen-zoonosen/afrikanische-schweinepest/massnahmenkatalog>) wurde daher mit Kabinettsbeschluss entschieden, den Ausbau und die Einrichtung zusätzlicher Verwahrstellen in Baden-Württemberg finanziell zu unterstützen. Zur Sammlung und anschließenden unschädlichen Beseitigung des Aufbruchmaterials wurden in Baden-Württemberg bereits über 80 Verwahrstellen durch die Kreise eingerichtet. Zusätzlich befinden sich ca. 140 weitere Verwahrstellen im Aufbau.

5. Wie beurteilt sie die gesteigerte Gefahr einer Seuchenausbreitung durch die infolge von Jagd entstehenden Ortswechsel der eigentlich standorttreuen Wildschweine?

Zu 5.:

Bis vor wenigen Jahren wurde Schwarzwild als relativ standortstreu angesehen. Jüngste Telemetrie-Untersuchungen belegen jedoch, dass Wildschweine, abhängig von jahreszeitlichen oder sonstigen Veränderungen des Lebensraums, häufige Standortwechsel vornehmen. Ergänzend dazu ist heute bekannt, dass die Streifgebiete von Wildschweinen durchaus mehrere Jagdreviere umfassen. Größere Distanzen von über 10 Kilometer werden dabei allerdings nur in seltenen Fällen zurückgelegt. Dies begründet auch, weshalb sich die Seuche auch in bejagten Populationen ausschließlich über Wildschweine nur langsam ausbreitet. Diese Ausbreitungsgeschwindigkeit ausschließlich über Wildschweine wird auch in bejagten Populationen durch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) mit höchstens 25 Kilometern pro Jahr eingeschätzt.

Als Hauptursache für die sprunghafte Verbreitung der Seuche über größere Distanzen wird dagegen die Verschleppung des Erregers durch den Menschen angesehen.

6. Für wie wahrscheinlich hält sie die Gefahr, dass jagende Landwirte oder deren Hunde die Afrikanische Schweinepest übertragen?

Zu 6.:

Der Eintrag des Erregers der Afrikanischen Schweinepest in einen schweinehaltenden Betrieb über erlegtes Schwarzwild, Jagdtrophäen, Kleidung, Ausrüstung oder den Jagdhund stellt ein realistisches Szenario dar. Daher ruft das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz auf seiner Homepage und in Veröffentlichungen in Verbändezeitschriften Jägerinnen und Jäger mit Kontakt zu schweinehaltenden Betrieben auf, die Hygienemaßnahmen strikt einzuhalten. Stallgebäude dürfen von solchen Personen erst nach Duschen und Kleiderwechsel betreten werden. Jagdkleidung und -ausrüstung muss gereinigt und desinfiziert werden. Erlegte Wildschweine sollen nicht in einen schweinehaltenden Betrieb gebracht werden.

7. Inwieweit ist es geplant, ein Einfuhrverbot von tierischen Lebensmitteln für die jeweilig betroffenen Länder zu kontrollieren oder ggf. zu verhängen, insbesondere mit Blick auf Lkw-Fahrer aus diesen Ländern?

Zu 7.:

Einfuhrverbote für tierische Lebensmittel fallen nicht in die Regelungszuständigkeit des Landes. Darüber hinaus liegt die Überwachung eines Einfuhrverbots von tierischen Lebensmitteln grundsätzlich nicht im Zuständigkeitsbereich der Landespolizei.

8. Wie beurteilt sie die Aussage eines führenden Wildbiologen der Wildforschungsstelle in Aulendorf, dass trotz der Aufhebung der Schonzeit und der immensen Bejagung von Glück gesprochen werden könne, wenn die Population gehalten werden könne und eine Bejagung hier überhaupt nichts bringe, zumal mit dem unverhältnismäßig erhöhten Jagddruck, ganz nach der Vorgabe der Natur, eine erhöhte Reproduktion einhergehe?

Zu 8.:

Diese Aussage wurde so von keinem Mitarbeiter der Wildforschungsstelle getroffen. Schwarzwildbestände lassen sich durch eine effektive Bejagung sehr wohl kontrollieren.

Die wichtigste Jagdart der baden-württembergischen Jägerinnen und Jäger auf Schwarzwild ist die Ansitzjagd an der Kirtung. Durch die zu Frage 3. dargestellten Veränderungen in den Lebensräumen des Schwarzwilds nimmt die Effektivität dieser Jagdart deutlich ab. In Mastjahren ist diese Bejagungsmethode so ineffektiv, dass trotz ansteigender Bestände die Strecken massiv einbrechen. Die häufig im Folgejahr erzielten Rekordstrecken sind auch nicht ausreichend, um den Zuwachs des Vorjahres wieder abzuschöpfen.

Den veränderten und vom Schwarzwild optimal genutzten Lebensbedingungen hat sich die Jagd bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht ausreichend angepasst, um eine effektive Regulation der Wildart zu gewährleisten. Neben der starken Bejagung der Frischlinge, muss der Streckenanteil in den höheren weiblichen Altersklassen deutlich gesteigert werden, um einem weiteren Anstieg der Schwarzwildbestände entgegenzuwirken. Der Einsatz von Futtermitteln zur Kirtung darf dabei nur gezielt und dosiert erfolgen. Um zukünftig eine nachhaltige jagdliche Regulation des Schwarzwildes zu ermöglichen, ist die Ausschöpfung aller jagdlichen Möglichkeiten notwendig. Insbesondere revierübergreifenden Bewegungsjagden kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu.

Hauk

Minister für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz